

Hib-Infektion (Haemophilus influenzae Typ b-Infektion)

Erreger/Vorkommen

Das Haemophilus influenzae b-Bakterium verursacht eine der schwersten bakteriellen Infektionen in den ersten 5 Lebensjahren. Der Erreger kommt nur beim Menschen vor und findet sich vor allem auf den Schleimhäuten der oberen Atemwege. Das Bakterium wird über Tröpfcheninfektion (Anniesen oder Husten) von Mensch zu Mensch weiter verbreitet.

Krankheitserscheinungen

Es kann eine fieberhafte Infektion des Nasenrachenraums mit Mittelohr-Nasennebenhöhlen- und Lungenentzündung auftreten. Gefürchtete Komplikationen sind **Hirnhautentzündung** oder **Entzündung des Kehldeckels**, die mit Schluckbeschwerden, kloßiger Stimme, Halsschmerzen und hohem Fieber einhergehen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ansteckungsfähigkeit besteht, solange die Erreger auf den Schleimhäuten der Atemwege nachweisbar sind. Bei antibiotischer Therapie ist nach 24 Stunden Behandlung keine Ansteckungsfähigkeit mehr gegeben.

Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)

Die Inkubationszeit beträgt 2-4 Tage

Vorbeugende Maßnahmen

Vor einer schwerwiegenden Hib-Infektion schützt die frühzeitige Impfung, die bei allen Kindern bis zum 5. Lebensjahr empfohlen wird.

Ihr Kind ist ausreichend geimpft, wenn es 4 Impfungen (Kombinationsimpfung) bis zum 2. Lebensjahr erhält.

Eine vorbeugende antibiotische Behandlung wird empfohlen, wenn im Haushalt eines erkrankten Kindes weitere Kinder unter 4 Jahren leben, die unvollständig gegen Hib geimpft sind.

In Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter 2 Jahren wird ebenfalls eine vorbeugende antibiotische Behandlung aller ungeimpften Kinder und der MitarbeiterInnen empfohlen. (Bei Schwangeren genaue Abwägung einer Antibiotikagabe)

Die Prophylaxe ist nicht mehr sinnvoll, wenn der Kontakt länger als 7 Tage zurückliegt.

Diese vorbeugende antibiotische Behandlung sollte möglichst mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ohne Krankheitszeichen ist nach erfolgter Antibiotikabehandlung nicht erforderlich.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder Schulen und Kindertageseinrichtungen erst wieder nach antibiotischer Therapie und nach Abklingen der klinischen Symptome besuchen.

Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Bei Auftreten einer Haemophilus influenza b-Meningitis besteht nach §34(6) des IfSG für LeiterInnen von Gemeinschaftseinrichtungen die Pflicht, diese Erkrankung dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.